

Europawahl am 26. Mai 2019



© somartin - Fotolia.com

Hinweise für Wahlvorsteher/innen und Stellvertreter/innen zur Ermittlung des Wahlergebnisses

Herausgeber: Stadt Neuss - Wahlamt -

**ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE
FÜR DIE/DEN WAHLVORSTEHER/IN
ZUR DURCHFÜHRUNG DER EUROPAWAHL AM 26. MAI 2019**

Die eigentliche Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse vollzieht sich in den einzelnen Wahlbezirken. Hierbei ist dem Wahlvorstand eine zentrale Rolle im Wahlgesehen zugewiesen worden.

Die nachfolgenden Erläuterungen und Hinweise sollen Sie über Ihre Aufgaben am Wahlsonntag unterrichten und dazu beitragen, dass ein reibungsloser und zügiger Wahlablauf gesichert ist – das auch nicht zuletzt in Ihrem eigenen Interesse - !

In Zweifelsfällen und für Rückfragen stehen Ihnen Frau Steuer und Frau Weiser vom Wahlamt der Stadt Neuss stets gerne zur Verfügung.

Am Wahlsonntag ist das Wahlamt **nur** unter der Rufnummer

02131/9001

zu erreichen.

Stadt Neuss
Ihr Wahlamt

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. WICHTIGE HINWEISE ZUR EUROPAWAHL AM 26. MAI 2019	3
B. ZUSAMMENSETZUNG DES WAHLVORSTANDES UND SEINER MITGLIEDER, STELLUNG UND AUFGABEN	4
C. WAHLPROPAGANDA	5
D. EINRICHTUNG DES WAHLLOKALS	5
E. ERÖFFNUNG DER WAHLHANDLUNG	6
F. ÖFFENTLICHKEIT DER WAHL	7
G. STIMMABGABE UND FÜHRUNG DES WÄHLERVERZEICHNISSES	7
H. WAHL PER WAHLSCHEIN	10
I. ZWISCHENMELDUNGEN	12
J. ERMITTLUNG DES WAHLERGESBISSES	13
K. ABLAUFPLAN ZUR FESTSTELLUNG DES WAHLERGESBISSES	13
L. ABSCHLUSS DER WAHLNIEDERSCHRIFT	16
M. RÜCKGABE DER WAHLUNTERLAGEN ZUR EUROPAWAHL	17

A. WICHTIGE HINWEISE ZUR EUROPAAWAHL AM 26. MAI 2019

1. Das **Annehmen hellroter Wahlbriefe** in den Wahllokalen ist nicht zulässig. Die jeweilige Person hat die Möglichkeit - sofern sie selber Wahlscheininhaber ist und den Brief demnach nicht für jemand anderen abgeben möchte – vor Ort, unter Aushändigung des Wahlscheines und des Zerreißen aller übrigen Briefwahlunterlagen, an der Urne zu wählen (s. dazu im Einzelnen Abschnitt H) oder den Brief selber bis spätestens 18.00 Uhr im Wahlamt bzw. im Rathaus abzugeben oder dort in den Briefkasten einzuwerfen.
2. Die Vordrucke für die **Schnellmeldungen** sind erstmals mit einem für jeden Wahlbezirk gesonderten **Passwort** versehen. Dieses wird auf dem Vordruck oben rechts abgedruckt sein. Bei dem Anruf im Wahlamt ist das Passwort für die Ergebnisübermittlung anzugeben, bevor schließlich die einzelnen Ergebnisse an das Wahlamt weitergegeben werden.
3. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. April 2019 können auch **unter Betreuung stehende Personen** an der Europawahl teilnehmen und wählen. Dies hat jedoch für Sie im Wahllokal keine direkten Auswirkungen. Die betroffenen Personen wurden auf Antrag vorab in das Wählerverzeichnis aufgenommen, sodass es keinen Unterschied zu einer anderen wahlberechtigten Person gibt. Spricht eine unter Betreuung stehende Person (mit oder ohne Betreuer) im Wahllokal vor, muss diese somit grundsätzlich, um wählen zu können, im Wählerverzeichnis eingetragen sein oder einen Wahlschein vorweisen.
4. Der Wahlvorstand erhält wieder das bekannte "Negativverzeichnis". (s. Anlage 2). In diesem Negativverzeichnis werden alle Wahlscheine des Wahlgebietes angegeben, die für ungültig erklärt worden sind. Sofern kein Wahlschein für ungültig erklärt worden ist, kann ein Wahlschein nur dann durch Beschluss zurückgewiesen werden. Der gesamte Wahlvorstand beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlscheins.
5. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen unterliegen dem Datenschutz. Eine Einsichtnahme durch Unbefugte ist zu verhindern.
Es ist zu beachten, dass die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zusammen mit den anderen Wahlunterlagen dem Wahlamt übergeben werden müssen.
6. Es gibt erneut auch bei der Urnenwahl repräsentative Bezirke. Das bedeutet, dass in den Bezirken 0063, 0072, 0121, 0153, 0162, 0182, 0254 nach Alter und Geschlecht gewählt wird.